

Eckpunkte der Kooperationsvereinbarung

zwischen der **Landeshauptstadt Dresden**

und **dem/der Elektrokleinstfahrzeuge-Anbieter/-in XXX**

1. **XXX** und die Landeshauptstadt Dresden arbeiten partnerschaftlich im Sinne der Förderung nachhaltiger Mobilität in Dresden zusammen.
2. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Anbieter durch Koordination, fachliche Expertise und die Auswertung von Daten des Dresdner Verkehrssystems.
3. **XXX** verpflichtet sich zu folgenden Punkten:
 - a. Es werden nur sichere und zugelassene Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) in Dresden angeboten.
 - b. Es dürfen höchstens 2000 Elektrokleinstfahrzeuge in der erweiterten Kernstadt (Gebiete 1 bis 3) betrieben werden, davon höchstens 300 Elektrokleinstfahrzeuge in der Innenstadt (Gebiet 1), höchstens 700 Elektrokleinstfahrzeuge in der Kernstadt (Gebiet 2) und höchstens 1000 Elektrokleinstfahrzeuge in der erweiterten Kernstadt (Gebiet 3). Im übrigen Stadtgebiet ist die Anzahl nicht beschränkt. Eine Übersicht über die Gebiete 1 bis 3 kann der Karte „Betriebsgebiete“ entnommen werden.
 - c. Den Nutzenden sind die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Empfehlung zum Tragen eines Helmes sowie des Verbotes der Nutzung von Gehwegen zu vermitteln.
 - d. Das Abstellen von E-Scootern ist nur im öffentlichen Straßenraum in der Regel im Randbereich (Gehwege, Platzbereiche) zulässig – dort dürfen nur maximal 4 E-Scooter nebeneinanderstehen. Zwischen diesen Punkten müssen jeweils 50 m Abstand bestehen.
 - e. Beim Abstellen sind die Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Haltestellen (dort 20 m Abstand), Bahnsteige, Brücken, Spielplätze, Bordabsenkungen, Fußgängerquerungen, Rampen, Behindertenleiteinrichtungen, Grünanlagen, Automaten und Aufzüge sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete freizuhalten.
 - f. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m muss überall gesichert sein.
 - g. In den definierten sogenannten „Roten Zonen“ (siehe Karte „Rote Zonen“) ist das Abstellen im öffentlichen Straßenraum verboten.
 - h. Bei Problemen muss der Anbieter/die Anbieterin während der Betriebszeit in höchstens 6 Stunden Abhilfe schaffen.
 - i. Von den E-Scootern müssen spätestens nach sechs Monaten immer 80 % betriebsbereit sein (Akkustand mindestens 25 %).
 - j. Es werden zusätzlich Bereiche bestimmt, wo mehr als 4 Roller abgestellt werden – insbesondere an Bahnhöfen und wichtigen Knoten des ÖPNV.
 - k. Der Stadt Dresden werden regelmäßig Nutzungsdaten zur Verfügung gestellt.
4. Die Partner verpflichten sich zu einem regelmäßigen Fachaustausch mit dem Ziel einer Verbesserung der Systeme. Vor einer Kündigung der Kooperation wird das Gespräch gesucht.

Dresden, _____

Ort, _____

Landeshauptstadt Dresden

Anbieter/-in XXX